



Handel und Stadtentwicklung

IHK Schleswig-Holstein - 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/856

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Michael Zeinert
E-Mail
zeinert@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-206
Fax
(0431) 5194-565
Unser Zeichen
Zei/sn

Kiel, 22. Mai 2006

Stellungnahme zum Entwurf für ein BID-Gesetz (Drucksache 16/246)
Stellungnahme zum Entwurf für ein PACT-Gesetz (Drucksache 16/711)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Gesetzentwürfe und nehmen dazu wie folgt Stellung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Innovationsbereichen zur Stärkung des Einzelhandels und Dienstleistungszentren (BID-Gesetz)

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen greift die seit Anfang 2005 in Hamburg realisierte Gesetzesinitiative zur Einführung von Innovationsbereichen auf und überführt diesen voll inhaltlich auf schleswig-holsteinische Verhältnisse. Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt diesen Ansatz, weil er erfolgreich eingeführt ist und praktisch bereits umgesetztes Landesrecht eines anderen Bundeslandes aufgreift, ohne hierbei »das Rad neu erfinden« zu wollen. Die Vorgehensweise ist auch angemessen, weil dem Hamburger Gesetz umfangreiche verwaltungsrechtliche und verfassungsrechtliche Prüfungen zugrunde liegen.

Dieser Gesetzentwurf setzt die Grundideen von »Business Improvement Districts«, wie sie vornehmlich in Nordamerika und einige europäischen Ländern eingerichtet wurden, konsequent um. Insbesondere überzeugt, dass mit der Konzentration auf Grundstückseigentümer eine homogene Gruppenbildung erfolgt, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgt und zügige und eindeutige Entscheidungsprozesse verspricht. Als positiv an dem Gesetzentwurf bewerten wir ferner, dass umfangreiche Vorgaben für die Formulierung kommunaler Satzungen zur Einrichtung von BIDs in Schleswig-Holstein gemacht werden. Wir sehen darin keinen Eingriff in die kommunale Satzungshoheit, sondern die notwendige Hilfestellung für die Formulierung rechtssicherer und praktisch umsetzbarer BID-Satzungen durch Kommunen unterschiedlicher Größenordnung. Diese klaren Vorgaben werden auch zu einer vergleichsweise homogenen BID-Praxis im Lande Schleswig-Holstein führen, was sehr im Sinne der von der Landesregierung gewünschten und von der Wirtschaft vehement geforderten Entbürokratisierung und Deregulierung ist.

Durchaus im Sinne einer verstärkten Deregulierung wäre es, in dem Gesetzentwurf auf ein eigenes Zustimmungsquorum als Grundlage für Anträge (§ 5 Abs. 1) zu verzichten, wie dieses auch im aktuellen PACT-Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen ist.

b) Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen (PACT-Gesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vom 18. April wird eine frühere Entwurfsfassung der Landesregierung modifiziert, zu dem die IHK-Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 13. Januar ausführlich Stellung genommen hat. Zu unserem Bedauern ist den zahlreichen Hinweisen und Vorschlägen unseres Hauses bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs jedoch kaum gefolgt worden. Die wichtigsten Themenfelder möchten wir kurz zusammenfassen:

1) Rechtsunsicherheit

Der überarbeitete Gesetzentwurf nimmt Freiberufler aus dem Personenkreis, der PACT-Bereiche beantragen kann und finanzieren muss aus, hält hingegen an den Gewerbetreibenden fest. Dies ist inkonsequent und lässt unsere Zweifel fortbestehen, ob der vom Bundesverfassungsgericht geforderten homogenen Gruppenbildung ausreichend gefolgt wird. Die Rechtsunsicherheit wird durch das neu eingeführte Optionsmodell noch verschärft. Folgt eine Gemeinde der Möglichkeit, die Gewerbetreibenden aus dem Personenkreis auszunehmen, so fordert das Gesetz die Eigentümerseite quasi dazu auf, eine breitere Verteilung der finanziellen Lasten zu fordern. Denn die Entscheidung der Gemeinde zur alleinigen Heranziehung der Eigentümerseite erfolgt völlig willkürlich, weil dem Gesetz jedweder Entscheidungsmaßstab fehlt. Die Folge werden umfangreiche „Gerechtigkeitsdiskussionen“ im Vorfeld der Einrichtung eines PACT-Bereiches und nicht weniger umfangreiche gerichtliche Auseinandersetzungen nach dem Satzungsbeschluss der Gemeinde sein. Beides führt zu einer faktischen Blockade der PACT-Initiative und stellt die Zielerreichung des Gesetzes von vornherein in Frage.

Wir halten auch den Versuch einer stärkeren Individualisierung über die Einführung von verschiedenen Ausnahmetatbeständen und Härtefallregelungen für vollständig verfehlt und sehen darin einen Anschlag auf die Funktionsfähigkeit von PACT-Bereichen, die durch dieses Gesetz eigentlich eingeführt werden sollen. Denn selbstverständlich wird eine Vielzahl von Betroffenen versuchen, sich durch die Behauptung der Nichtbetroffenheit der Zahlungsverpflichtung zu entziehen. Ein PACT-Gesetz bzw. BID-Gesetz soll aber genau das Gegenteil erreichen, nämlich durch eine umfassende Verpflichtungserklärung eine breite Finanzierungsbasis für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung im betroffenen Quartier zu erreichen. Trittbrettfahrerverhalten sollte wirksam ausgeschlossen und nicht quasi herausgefordert werden.

2) Überregulierung und Bürokratie

Die IHK Schleswig-Holstein hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung im Bereich der Kommunen und auch der künftigen Aufgabenträger zu einer nicht handhabbaren Bürokratie führt. Darin hat sich die Vorlage einer modifizierten Entwurfsfassung nichts geändert. So liefert auch der aktuelle Gesetzentwurf keine Antworten auf wichtige Abgrenzungsfragen. Als Beispiele seien genannt: Gewerbebetriebe von Freiberuflern (Steuerberatungsgesellschaften, Anwalts GmbHs usw.), Behandlung von Gewerbebetrieben, die auch Eigentümer sind, Stimmrechte von Eigentümern großer Grundstücke versus Stimmrechten einer kleinteiligen Struktur von Gewerbebetrieben.

Erheblichen bürokratischen Belastungen aufgrund der Einbeziehung der Gewerbetreibenden werden auch durch die dynamische Entwicklung der Mieterstruktur in den Haupteinkaufsbereichen unserer Innenstädte ausgelöst. Im Verlauf einer üblichen PACT-Laufzeit von fünf Jahren wird sich nach unseren Erfahrungen oftmals auf 30 Prozent der Gesamtfläche oder mehr ein Mieterwechsel ergeben. Diese Fluktuation muss administrativ nachvollzogen und in der Finanzierung des PACT-Bereiches berücksichtigt werden. Problematisch in diesem Zusammenhang ist neben Leerständen ohne finanziellen Ertrag für den PACT-Bereich auch der Umstand, dass neue Mieter an der Abstimmung über die Einführung von PACT-Bereichen nicht beteiligt waren.

Zu nicht handhabbarer Bürokratie führt aber vor allem die fehlende Möglichkeit der Bildung eines einheitlichen Verteilungsmaßstabes für die Kosten des PACT-Bereiches. Denn die fehlende Homogenität des Personenkreises verhindert die Bildung einheitlicher Verteilungsmaßstäbe. Konsequenterweise fehlt im Gesetzestext auch jeder Hinweis darauf, wo die Kommunen bei der Lösung dieser Problematik ansetzen könnten.

3) Mangelnde Praxistauglichkeit

Das Grundproblem des Gesetzentwurfs der Landesregierung ist, dass er an den Bedürfnissen der verschiedenen PACT- bzw. BID-Initiativen im Lande Schleswig-Holstein vorbei entwickelt wurde. Diesen Initiativgruppen liegt an einem rechtssicheren und handhabbaren, kurz an einem praxistauglichen Gesetz. Dass solche Gesetze möglich sind, zeigt neben dem Hamburger Beispiel auch das Land Hessen, wo man in einem Flächenland ebenfalls ein Gesetz auf den Weg gebracht hat, welches sich beim Personenkreis auf die Grundeigentümer beschränkt. Dadurch wird eine homogene Gruppenbildung ermöglicht, die zu schnellen Entscheidungen, hoher Kosteneffizienz und zu einer ausgeprägten Motivation der Initiativgruppen in den verschiedenen Kommunen, die Innovationsbereiche einführen wollen, führt.

Ergänzend verweisen wir auf unsere mündliche Stellungnahme vor dem Wirtschaftsausschuss am 24. Mai.

Mit freundlichen Grüßen
IHK Schleswig-Holstein



Michael Zeinert
Geschäftsführer